



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark der Gemeinde Hausen am Tann (Spielplatzsatzung)

vom

18. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

§ 4 Benutzungsregeln

§ 5 Ausnahmen

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark An der Schlichem beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hausen am Tann stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Spielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare Einrichtungen sowie die von der Gemeinde Hausen am Tann während der Sommerferien freigegebenen Kleinspielfelder. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze und des Inklusionspark erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hausen am Tann ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Hausen am Tann dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrer Entwicklung eine kinderfreundliche Umwelt und außerhalb ihres familiären Umfelds ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.
- (2) Der Inklusionspark steht Menschen mit und ohne körperliche Einschränkung zur Verfügung.
- (3) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die öffentlichen Spielplätze und der Inklusionspark sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung ihrer altersgemäßen Ausrichtung, benutzt werden.
Diese gilt auch für den Inklusionspark.

- (3) Personen mit übertragbaren Krankheiten und Personen, die unter Alkoholeinwirkung oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt. Die nach § 1 Absatz 1 gewidmeten Spielflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr und nach 20.00 Uhr muss beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden.
- (4) Jeder, der sich auf einem Spielplatz oder Inklusionspark aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung von Spielplätzen mit Grillplätzen und im Einzelfall ganz oder teilweise einschränken oder erweitern. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen.
- (6) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen am Tann bleiben unberührt.
- (7) Auf allen Spielplätzen und dem Inklusionspark wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt.

§ 4 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungsgegenständen,

2. der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel,

Ausgenommen ist das Anbieten und Konsumieren von alkoholischen Getränken bei genehmigten Festen und Veranstaltungen

3. sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,

4. zu rauchen,

5. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen und Zigarettenresten sowie sonstige Verunreinigungen jeder Art,

6. Feuer außerhalb der auf Grillplätzen vorgesehenen Stellen zu entfachen,
7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder auf andere Weise belästigen den, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen,
8. den Spielplatzbereich mit motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mofas, Kleinkraft-
rädern, Kraftfahrzeuge) zu befahren oder diese dort abzustellen,
9. das Zelten und Nächtigen,
10. das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Hunden für behinderte
Menschen, die auf diese, aufgrund ihrer Einschränkung angewiesen sind.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Einzelfällen, z.B. auf Spielplätzen mit Grillplätzen, Ausnahmen von den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeindeverwaltung Hausen am Tann übt auf den öffentlichen Spielplätzen und dem Inklusionspark das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes bzw. des Inklusionsparks verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 oder entgegen den in § 4 aufgeführten Benutzungsregeln die Spielplätze benutzt oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 6 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausen am Tann, 18.10.2023

Stefan Weiskopf
Bürgermeister



**Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark
der Gemeinde Hausen am Tann**

Fassung: 18.10.2023 (§ 1 Abs. 1 Spielplatzsatzung)

Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 18.10.2023

- Spielplatz beim Wanderparkplatz
- Kleinspielfeld hinter der Gemeindeverwaltung
- Inklusionspark An der Schlichem